

Kooperationsvereinbarung

zum Integrationsmanagement im Landkreis Lörrach

zwischen

der Arbeitsagentur Lörrach / Jobcenter Lörrach, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Herrn Andreas Finke und Geschäftsführer des Jobcenters Herrn Jürgen Kurz, Brombacher Str. 2, 79539 Lörrach

(nachfolgend Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte genannt)

und

den Integrationsmanagerinnen und -managern vertreten durch die Träger

a) Städte und Gemeinden

- Efringen-Kirchen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Philipp Schmid, Hauptstr. 26, 79588 Efringen-Kirchen
- Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal, vertreten durch die Verbandsvorsitzende Frau Daniela Meier, Am Rathausplatz 6, 79589 Binzen
- Grenzach-Wyhlen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Tobias Benz, Hauptstr. 10, 79639 Grenzach-Wyhlen
- Lörrach, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jörg Lutz, Luisenstr. 16, 79539 Lörrach
- Rheinfelden (Baden), vertreten durch Frau Bürgermeisterin Diana Stöcker, Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden)
- Weil am Rhein, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Wolfgang Dietz, Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein

b) Landkreis Lörrach, vertreten durch die Sozialdezernentin Frau Elke Zimmermann-Fiscella, Palmstr. 3, 79539 Lörrach

c) Caritasverband Lörrach, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Gudrun Schemel, Haagener Str. 17, 79539 Lörrach

d) Diakonisches Werk Lörrach, vertreten durch Geschäftsführer Herr Michael Schmitt-Mittermeier, Haagener Str. 27, 79539 Lörrach

1. Allgemeines

Geflüchtete Menschen, die nicht mehr für die vorläufige Unterbringung berechtigt sind, werden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Anschlussunterbringung zugewiesen.

Im Rahmen des Paktes für Integration fördert das Land Baden-Württemberg das Integrationsmanagement in den Kommunen. Damit soll die Integration von Flüchtlingen vor Ort unterstützt werden und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Dabei ist es notwendig, den Integrationsprozess mit gezielten Maßnahmen zu fördern und den Geflüchteten damit in einer möglichst frühen Phase Orientierung und Teilhabe zu ermöglichen.

Bei diesem Personenkreis bestehen häufig Vermittlungshemmnisse in Form von nicht ausreichenden Sprachkenntnissen und mangelnder beruflicher Qualifizierung, die die Integration in

den Arbeitsmarkt erschweren. Um die beruflichen Perspektiven für Geflüchtete zu verbessern, vereinbaren die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte und die Träger des Integrationsmanagements eine verbindliche und strukturierte Kooperation.

2. Umsetzung des Integrationsmanagements im Landkreis Lörrach

Nach den Zuwendungsrichtlinien des Ministeriums für Soziales und Integration zur Förderung des Integrationsmanagements in den Städten, Gemeinden und Landkreisen (VwV-Integrationsmanagement) vom 11.12.2017, können die Kommunen Integrationsmanagerinnen und -manager in Eigenverantwortung einsetzen. Gleichzeitig haben die Kommunen die Möglichkeit, die Antragsberechtigung für das Integrationsmanagement auf die Landkreise zu übertragen.

In Abstimmung mit den Kommunen ergibt sich folgende Struktur:

A) Kommunen, die das Integrationsmanagement in Eigenregie wahrnehmen:

1. Stadt Rheinfelden zusammen mit Gemeinde Schwörstadt
2. Gemeinde Grenzach-Wyhlen
3. Gemeinde Efringen-Kirchen
4. Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal

B) Kommunen, die das Integrationsmanagement in Eigenregie wahrnehmen, aber die Aufgabe übertragen haben:

1. Stadt Lörrach – Koordinationsstelle „Welcome-Center“ mit Anbindung der Integrationsmanagerinnen und -manager über die Träger Caritasverband und Diakonisches Werk
2. Stadt Weil am Rhein – Übertragung auf das Diakonische Werk

C) Alle übrigen Kommunen haben das Integrationsmanagement auf den Landkreis übertragen, welcher die Aufgabe an den Caritasverband und das Diakonische Werk delegiert hat

3. Zielgruppe

Geflüchtete - nachfolgend Klienten genannt - mit Aufenthaltserlaubnis (AE), die den Kommunen im Rahmen der Anschlussunterbringung seit Januar 2015 zugewiesen worden sind und die Leistungen nach dem SGB II beziehen oder solche beantragt haben.

Auch Klienten mit noch unklarer Bleibeperspektive (Gestattung, Duldung), die unter die Regelungen des SGB III fallen, sollen im Rahmen der bestehenden Kapazitäten unterstützt werden.

4. Zielsetzung

Durch die Kooperation soll der berufliche und soziale Integrationsprozess der Klienten gezielter unterstützt werden. Ziel der intensivierten Zusammenarbeit ist die nachhaltige Integration des genannten Personenkreises in den Arbeitsmarkt, um eine Unabhängigkeit von Transferleistungen zu erreichen sowie soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Mit der Kooperation sollen die jeweiligen Ressourcen, Kompetenzen und Handlungsspielräume der fachlich Beteiligten zu einem gesteigerten Nutzen für die Klienten und zur Kompetenzerweiterung der beteiligten Fachkräfte führen (z.B. durch gemeinsame Schulungen, Fachtage etc.).

Hierbei kooperieren in besonderem Maße das Fallmanagement der Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte und die Integrationsmanagerinnen und -manager miteinander. Kurze Wege und direkte Ansprech- und Austauschmöglichkeiten sind vorhanden und werden genutzt.

Die Entwicklung und beruflichen Ziele, die im Integrationsplan (Vereinbarung zwischen dem Klienten und den Integrationsmanagerinnen und -managern) und in der verbindlich vorgesehenen Eingliederungsvereinbarung (Vereinbarung zwischen dem Klienten und den Vermittlungs- und Beratungsfachkräften) festgeschrieben sind, müssen ineinander greifen und aufeinander abgestimmt sein.

5. Schritte zur Zielerreichung / Fallbezogene Kooperation

Um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu erreichen, sollen Absprachen zwischen den Vermittlungs- und Beratungsfachkräften und den Integrationsmanagerinnen und -managern getroffen werden, die den lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Im Bedarfsfall kann zum Einstieg der fallbezogenen Kooperation ein Erstgespräch zwischen der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft, der/ dem Integrationsmanager/in und dem betroffenen Klienten unter Einhaltung der Ziff. 10 (Datenschutz) dieser Vereinbarung stattfinden. Die Initiative zu einem solchen Gespräch kann sowohl von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft, von der/ dem Integrationsmanager/in wie auch vom Klienten selbst ausgehen. Das Einstiegsgespräch dient dem Austausch der gegenseitigen Erwartungen, der Hilfeplanung und der Aufgabenkoordination.

Es ist anzustreben, dass sich die Inhalte der von den Vermittlungs- und Beratungsfachkräften erstellten Eingliederungsvereinbarung mit den Zielen der durch die Integrationsmanagerinnen und -manager entwickelten Integrationsvereinbarung decken. Hierzu ist der Inhalt der beiden Vereinbarungen unter Einhaltung der Ziff. 10 (Datenschutz) dieser Vereinbarung zwischen Vermittlungs- und Beratungsfachkräften und Integrationsmanagerinnen und -managern abzustimmen.

Die federführende Zuständigkeit der Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte konzentriert sich auf die berufliche Integration und umfasst folgende Bereiche:

- Berufsorientierung und -beratung
- Entscheidung und Festlegung der Eingliederungsvereinbarung
- Verpflichtung zum Besuch eines Integrationskurses gem. 44a AufenthG
- Vermittlung in berufsbezogene Sprachförderungsmaßnahmen
- Vermittlung in berufliche Fördermaßnahmen
- Vermittlung in Ausbildung und Arbeit
- Anstoß zum Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse

Die Tätigkeiten und Arbeitsbereiche der Integrationsmanagerinnen und -manager können insbesondere sein:

- Sozialberatung und –begleitung durch Einzelfallhilfe zu allen Fragen des alltäglichen Lebens einschließlich Perspektiven im Bundesgebiet (u. a. Vermittlung von Informationen und zuständigen Ansprechpersonen zu nachfolgend exemplarisch aufgeführten Themen: Spracherwerb, Arbeitsmarktintegration, Anerkennung ausländischer Qualifikationen, Bestimmungen des Aufenthaltsrechts [unter anderem „3+2-Regelung“], Wohnen, Schule und Bildung)
- Information über Integrations- und spezielle Beratungsangebote (z.B. Schuldnerberatung, kommunale Suchtbeauftragte, Beratung bei Fragen im Bereich lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen – LSBTTIQ, Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung) vor Ort sowie ggf. Weiterleitung an die Regeldienste.
- Erfassung und Zusammenführung von freiwillig zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (insbes. von Sprachkenntnissen, Berufen, Schulabschlüssen, Interessen) im Integrationsplan.

- Auswertung bzw. Überprüfung sowie Fortschreibung der individuellen Integrationspläne in regelmäßigen Gesprächen unter hinwirken auf eine konsequente Umsetzung der geplanten Integrationsschritte.
- Heranführung an geeignete Angebote von Ehrenamtlichen.
- Information und Heranführung an bürgerschaftliche und zivilgesellschaftliche Strukturen und Vereine
- Netzwerkarbeit

Bei der gemeinsamen Betreuung der Klienten ergeben sich demzufolge Schnittstellen, bei denen im Einzelfall eine frühzeitige Kooperation und der Austausch wichtiger Informationen erfolgen sollten. Dies kann insbesondere die folgenden, nicht abschließend aufgeführten Themen betreffen:

- Die Harmonisierung der Ziele der Eingliederungsvereinbarung des Jobcenters/ der Arbeitsagentur und der Inhalte der Integrationsvereinbarung des Integrationsmanagements in Bezug auf Arbeit und Sprache
- Der gegenseitiger Austausch über (drohende) Abbrüche von Maßnahmen oder andere gravierende Veränderungen, die für die Integrationsvereinbarung und die Eingliederungsvereinbarung relevant sind.
- Die systematische Erhebung der Bildungs- und Erwerbsbiographie im Rahmen des Integrationsplans
- Die Beratung hinsichtlich sozialer Leistungsansprüche
- Die Beratung zu Sprachfördermaßnahmen

Die Integrationsmanagerinnen und -manager sollen von den Vermittlungs- und Beratungsfachkräften als empfehlungsberechtigte Partner anerkannt werden.

Auftretende Konflikte zwischen den Integrationsmanagerinnen und -managern und den Vermittlungs- und Beratungsfachkräften bei unterschiedlichen Auffassungen über die Planung im Einzelfall sollen unverzüglich auf der Ebene der Vorgesetzten besprochen und einvernehmlich gelöst werden.

Neben der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit ist darüber hinaus eine enge Kooperation von Integrationsmanagerinnen und -managern und Vermittlungs- und Beratungsfachkräften anzustreben. Durch die Zusammenarbeit können Angebotslücken besser identifiziert und entsprechende Maßnahmen entwickelt werden. Eine systematische Zusammenarbeit kann dazu beitragen, interkulturelle Öffnungsprozesse bei den Akteuren zu unterstützen.

6. Zentrale Ansprechpartner

Bei den Städten und Gemeinden Lörrach, Rheinfelden, Schwörstadt, Grenzach-Wyhlen, Weil am Rhein, Efringen-Kirchen und Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal, dem Landkreis Lörrach, dem Caritasverband Lörrach und dem Diakonischen Werk Lörrach wird jeweils ein zentraler Ansprechpartner für die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte benannt. Die entsprechenden Personen können der beigefügten Anlage entnommen werden. Personelle Veränderungen sind allen Kooperationspartnern unverzüglich anzuzeigen.

Für das Jobcenter und die Arbeitsagentur dienen die Mailadressen der zentralen Postfächer des Teams KompAs (Kompetenzzentrum Asyl) und des Bereichs Leistung als Kontaktadressen. Sie werden laufend von den zuständigen Mitarbeitern abgerufen und zeitnah bearbeitet. Diese lauten:

KompAs:

- Jobcenter - Arbeitsmarktliche Integration von Personen im Alg II Bezug:
jobcenter-landkreis.loerrach.kompas@jobcenter-ge.de

- Arbeitsagentur – Arbeitsmarktliche Integration von Personen mit Gestattung oder Duldung; sowie Fragen zur Berufsberatung/ Berufsorientierung für alle Gruppen:
loerrach.155-kompas@arbeitsagentur.de

Jobcenter – Leistung:

- jobcenter-landkreis-loerrach@jobcenter-ge.de

Für dringende leistungsrechtliche Fragen stellt das Jobcenter darüber hinaus die interne Telefonliste mit den Durchwahlnummern für die zuständigen Mitarbeiter im Leistungsbereich zur Verfügung. Sofern der zuständige Leistungssachbearbeiter nicht erreicht werden kann, kann der Teamleiter bzw. die Bereichsleiterin angerufen werden.

7. Dokumentation

Die Dokumentation der jeweiligen Kooperationsschritte und Ergebnisse erfolgt in den Dokumentationssystemen der Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte und der Integrationsmanagerinnen und -manager.

Mit dem Einverständnis des Klienten (Berechtigtenfreigabe durch Bekanntgabe des Kennwortes) können die Daten in der „Jobbörse“ eingesehen, genutzt und aktualisiert werden.

8. Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Die Kooperationspartner bieten sich unter Beachtung der Ziff. 10 (Datenschutz) dieser Vereinbarung gegenseitige kollegiale Unterstützung an:

- a) durch den regelmäßigen Austausch der Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte und der Integrationsmanagerinnen und -manager
- b) durch fachspezifische Fortbildungen
- c) durch die Möglichkeit von kollegialer Beratung
- d) durch Hospitationen

9. Absprachen zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Fallmanagement der Vermittlungs- und Beratungsfachkräften und den Integrationsmanagerinnen und -managern und deren Trägern wird vereinbart:

Die Unterzeichner dieser Kooperationsvereinbarung führen halbjährlich ein Treffen durch, um über die Praxis und die Erfolge der Kooperation auf der Grundlage dieser Vereinbarung zu reflektieren. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Verfahren und der Kooperationsinhalte zur Verbesserung der Integrationschancen des genannten Personenkreises geben.

Die Kooperationspartner halten es für unerlässlich, dass die niederschweligen Beschäftigungsangebote und die Möglichkeiten von Strukturierungsmaßnahmen für diesen besonderen Personenkreis weiter entwickelt und ausgebaut werden.

10. Datenschutz

Die Kooperationspartner haben den Schutz der personenbezogenen Daten der Klienten und deren Sorgeberechtigten in entsprechender Weise zu gewährleisten.

Die Weitergabe von Daten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Klienten zulässig.

11. Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einverständnis ist eine frühere Kündigung beziehungsweise Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf deren Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

Die Kündigung einzelner Vertragspartner, mit Ausnahme der Arbeitsagentur und des Jobcenters, hat keine Auswirkungen auf das weitere Fortbestehen dieser Kooperationsvereinbarung. In diesem Fall ist die Vereinbarung hinsichtlich der Vertragspartner anzupassen.

12. Schlussbestimmungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis darf nur durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien abgeändert werden.

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus gesetzlichen Gründen unwirksam sind oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen.

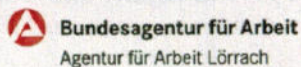
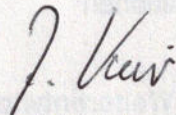
13. Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.

Lörrach, den 17.05.2018



Vorsitzender der Geschäftsführung
Andreas Finke
Arbeitsagentur Lörrach

Geschäftsführer
Jürgen Kurz
Jobcenter Lörrach




Sozialdezernentin
Elke Zimmermann-Fiscella
Landkreis Lörrach





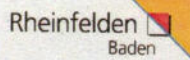
Oberbürgermeister
Jörg Lutz
Stadt Lörrach




Oberbürgermeister
Wolfgang Dietz
Stadt Weil am Rhein



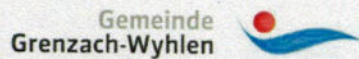

Bürgermeisterin
Diana Stöcker
Stadt Rheinfelden



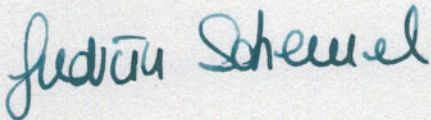
Verbandsvorsitzende
Daniela Meier
GVV Vorderes Kandertal



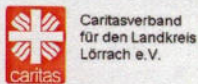
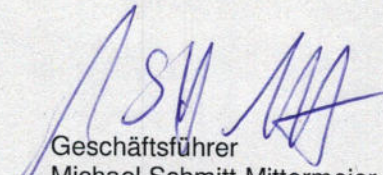

Bürgermeister
Dr. Tobias Benz
Gemeinde Grenzach-Wyhlen




Bürgermeister
Philipp Schmid
Gemeinde Efringen-Kirchen

Geschäftsführerin
Gudrun Schemel
Caritasverband Lörrach

Geschäftsführer
Michael Schmitt-Mittermeier
Diakonisches Werk Lörrach

